

# Erklärung zur Unternehmensführung 2024



## 1 Grundverständnis

Der TeamViewer-Konzern legt großen Wert auf gute Corporate Governance. Transparente und verantwortungsvolle Unternehmensführung, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat und eine offene Kapitalmarktkommunikation stellen zentrale Elemente dar. Die TeamViewer SE orientiert sich an den Standards des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der jeweils aktuell anwendbaren Fassung.

Der Vorstand und Aufsichtsrat der TeamViewer SE geben diese Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d i. V. m. § 289f HGB ab, die Teil des Zusammengefassten Lageberichts ist. Sie berichten darin im Einklang mit Grundsatz 23 des DCGK gemeinsam über die Corporate Governance der Gesellschaft und des Konzerns.

Die Erklärung zur Unternehmensführung ist zudem mit weiteren Informationen zur Corporate Governance auf der TeamViewer-Website jederzeit öffentlich zugänglich.

## 2 Vergütungsbericht/ Vergütungssystem

Der Vergütungsbericht, der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG, das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Absatz 1 und 2 Satz 1 AktG und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Absatz 3 AktG sind auf der TeamViewer-Website öffentlich zugänglich.<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Die TeamViewer-Website ist unter <https://ir.teamviewer.com> abrufbar.

## 3 Zusammensetzung und Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

TeamViewer ist eine Europäische Aktiengesellschaft mit einem dualistischen System. Dieses sieht eine personelle und funktionelle Trennung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat vor. Beide Organe arbeiten im Unternehmensinteresse eng zusammen.

Der rechtliche und faktische Rahmen für die Führung und Überwachung des TeamViewer-Konzerns wird im Wesentlichen durch gesetzliche Bestimmungen, die Satzung der Gesellschaft, die Geschäftsordnungen für den Vorstand und Aufsichtsrat sowie den DCGK bestimmt.

### Vorstand

#### Zusammensetzung

Gemäß der Satzung der TeamViewer SE wird der Vorstand durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Zum 31. Dezember 2024 bestand der geschäftsführende Vorstand der TeamViewer SE aus den folgenden vier Mitgliedern:

- Oliver Steil ist bis Oktober 2028 zum Mitglied des Vorstands der TeamViewer SE bestellt und zum Vorsitzenden des Vorstands (CEO) ernannt. Herr Steil ist seit Januar 2018 als Geschäftsführer der TeamViewer Germany GmbH und CEO des TeamViewer-Konzerns tätig.
- Michael Wilkens ist bis August 2027 zum Mitglied des Vorstands der TeamViewer SE bestellt und zum Chief Financial Officer (CFO) ernannt. Michael Wilkens ist seit September 2022 als Mitglied des Vorstands der TeamViewer SE und als CFO des TeamViewer-Konzerns tätig.

- Peter Turner ist bis Juli 2025 zum Mitglied des Vorstands der TeamViewer SE bestellt und zum Chief Commercial Officer (CCO) ernannt. Er war seit Juli 2022 als Mitglied des Vorstands der TeamViewer SE und CCO des TeamViewer-Konzerns tätig und hat sein Mandat mit Wirkung zum 31. Januar 2025 niedergelegt.
- Mei Dent ist bis Dezember 2027 zum Mitglied des Vorstands der TeamViewer SE bestellt und zum Chief Product and Technology Officer (CPTO) ernannt. Sie ist seit August 2023 als Mitglied des Vorstands der TeamViewer SE und CPTO des TeamViewer-Konzerns tätig.

### Aufgaben

Der Vorstand leitet die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung. Er ist an das Unternehmensinteresse gebunden und der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts verpflichtet. Er entwickelt die strategische, auch nachhaltigkeitsstrategische, Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese regelmäßig mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.

Der Vorstand identifiziert und bewertet die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit. In der Unternehmensstrategie werden neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt. Die Unternehmensplanung umfasst entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele. Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der internen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung im Unternehmen hin.

Die Grundzüge der Geschäftsführung, der Zusammenarbeit des Vorstands und der Information des Aufsichtsrats sind in einer Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung. Er arbeitet mit den anderen Organen der Gesellschaft kollegial und vertrauensvoll zusammen.

Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die Unternehmensleitung. Dabei leitet jedes Mitglied des Vorstands den ihm durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Geschäftsbereich selbstständig und in eigener Verantwortung. Die Vorstandsmitglieder arbeiten kollegial zusammen und beraten und unterrichten sich gegenseitig laufend. Vorstandssitzungen finden regelmäßig, in der Regel alle zwei Wochen, statt. Vorstandsbeschlüsse müssen einstimmig erfolgen.

Der Vorstand arbeitet mit dem Aufsichtsrat eng zusammen. Dabei ist die ausreichende und fristgerechte Informationsversorgung des Aufsichtsrats gemeinsame Aufgabe von Vorstand

und Aufsichtsrat. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat im Rahmen seiner Berichtspflichten gemäß § 90 AktG regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft und den Konzern relevanten Fragen. Dazu gehören Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage, Risikomanagement und Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen, unter Angabe von Gründen, ein. Entscheidungsrelevante Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt. Der Vorstand bedarf für bestimmte, in der Geschäftsordnung festgelegte Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats.

### Anforderungsprofil und Diversitätskonzept

Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass für die erfolgreiche Entwicklung des Unternehmens neben den fachlichen Fähigkeiten und Erfahrungen der Vorstandsmitglieder auch Diversitätsaspekte eine wichtige Rolle spielen. Gemäß seinem Diversitätskonzept achtet der Aufsichtsrat daher bei der Zusammensetzung des Vorstands in besonderem Maße auf Diversität und strebt eine Zusammensetzung des Vorstands an, bei der sich die Mitglieder im Hinblick auf ihren persönlichen und beruflichen Hintergrund, ihre Erfahrungen und ihre Fachkenntnisse ergänzen, damit der Vorstand als Gesamtgremium auf ein möglichst breites Spektrum unterschiedlicher Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten zurückgreifen kann.

Jedes Vorstandsmitglied soll außerdem in der Lage sein, die Aufgaben eines Vorstandsmitglieds in einem international tätigen, börsennotierten Softwareunternehmen wahrzunehmen und das Ansehen der Gesellschaft in der Öffentlichkeit zu wahren. Darüber hinaus sollen die Mitglieder des Vorstands über ein tiefes Verständnis des Geschäfts- und Marktumfelds der Gesellschaft sowie in der Regel über mehrjährige Führungserfahrung verfügen. Mit Blick auf das Geschäftsmodell der Gesellschaft sollte mindestens ein Vorstandsmitglied über Kenntnisse in den folgenden Bereichen verfügen:

- Strategie und strategische Führung
- Technologie- und Remote-as-a-Service (RaaS)-Unternehmen, einschließlich relevanter Märkte und Kundenbedürfnisse
- Betrieb und Technologie, einschließlich IT und Digitalisierung
- Corporate Governance
- Personalmanagement und -entwicklung
- Finanzen, inklusive Finanzierung, Bilanzierung, Controlling, Risikomanagement und interner Kontrollverfahren

Mit Blick auf die internationale Ausrichtung der Aktivitäten der Gesellschaft sollte zumindest ein Teil der Mitglieder des Vorstands über nennenswerte internationale Erfahrung verfügen.

Der Aufsichtsrat orientiert sich bei der Besetzung des Vorstands an dem Grundsatz der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern und fördert dieses Ziel aktiv, z.B. durch die gezielte Suche nach weiblichen Kandidaten für den Vorstand. Die Ziele der Gesellschaft im Hinblick auf die Zielgröße von Frauen im Vorstand sowie der Stand von deren Umsetzung finden sich in den entsprechenden Ausführungen zu den Zielgrößen für die Beteiligung von Frauen an Führungspositionen. Zur Erreichung der festgelegten Zielgrößen und zur Förderung der Diversität generell hat der Aufsichtsrat ein umfassendes und detailliertes Diversitätskonzept erarbeitet, an dem er sich bei der Besetzung und der langfristigen Nachfolgeplanung orientiert.

Bestellungen für Mitglieder des Vorstands enden in der Regel mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Eine Verlängerung um maximal drei weitere Jahre ist möglich. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung erfolgt nur bei Vorliegen besonderer Umstände. Eine heterogene Altersstruktur wird nachrangig zu den anderen genannten Kriterien angestrebt.

#### **Interessenkonflikte**

Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen, unterliegen während ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft einem umfassenden Wettbewerbsverbot und dürfen Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften zustehen, nicht für sich persönlich nutzen. Die Mitglieder des Vorstands dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen Zuwendungen oder sonstige Vorteile von Dritten fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Jedes Vorstandsmitglied hat Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Vorsitzenden des Vorstands offenzulegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben den Standards zu entsprechen, wie sie bei Geschäften mit fremden Dritten maßgeblich wären. Die Übernahme von Nebentätigkeiten, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten bei konzernfremden Gesellschaften durch Mitglieder des Vorstands, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

#### **Langfristige Nachfolgeplanung**

Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Zu diesem Zweck hat der Aufsichtsrat das geschilderte Anforderungsprofil an Vorstandsmitglieder sowie das Diversitätskonzept entwickelt, auf deren Basis der Aufsichtsrat, gemeinsam mit dem Vorstand, regelmäßig die Bedürfnisse der Gesellschaft analysiert und Erwägungen zur langfristigen Nachfolgeplanung anstellt. Dabei soll neben

einer Notfallplanung gewährleistet werden, dass die Gesellschaft frühzeitig mit geeigneten Kandidaten in Kontakt treten kann.

#### **Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien**

Oliver Steil ist Mitglied des Beirats der Quest One GmbH (ehemals H-TEC System GmbH) in Augsburg, Deutschland. Im Zusammenhang mit den Minderheitsbeteiligungen des TeamViewer-Konzerns an den jeweiligen Unternehmen ist er zudem Mitglied des Board of Directors der RealWear Inc. in Vancouver, USA, des Beirats der Cybus GmbH in Hamburg, Deutschland, und des Board of Directors der Sight Machine, Inc. in San Francisco, USA.

Es bestehen keine weiteren Mitgliedschaften der Vorstandsmitglieder in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien.

## **Aufsichtsrat**

#### **Zusammensetzung**

Der Aufsichtsrat der TeamViewer SE besteht satzungsgemäß aus acht Mitgliedern, die von der Hauptversammlung (HV) gewählt werden. Mit Ausnahme von Frau Hera Kitwan Siu, deren Mandat bis zum Ende der Hauptversammlung im Jahr 2026 läuft, und Herrn Dr. Joachim Heel, dessen Mandat bis zum Ende der Hauptversammlung im Jahr 2028 läuft, wurden sämtliche Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Jahr 2027 bestellt.

Zum 31. Dezember 2024 setzte sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft entsprechend aus den folgenden acht Mitgliedern zusammen:

- Ralf W. Dieter, Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Dr. Abraham Peled, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Swantje Conrad, Aufsichtsratsmitglied
- Dr. Joachim Heel, Aufsichtsratsmitglied
- Dr. Jörg Rockenhäuser, Aufsichtsratsmitglied
- Axel Salzmann, Aufsichtsratsmitglied
- Hera Kitwan Siu, Aufsichtsratsmitglied
- Christina Stercken, Aufsichtsratsmitglied

Der Aufsichtsrat der TeamViewer SE hat sich für seine Zusammensetzung konkrete Ziele gesetzt sowie ein Kompetenzprofil und Diversitätskonzept für das Gesamtgremium erarbeitet, die nachfolgend näher erläutert werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen aufgrund

ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben als Aufsichtsratsmitglied in einem international tätigen Softwareunternehmen zu erfüllen. Sie achten darauf, dass ihnen für die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht und sie in der Regel die Höchstzahl zulässiger Mandate, gemäß Empfehlungen C.4 und C.5 DCGK, einhalten. Ein Aufsichtsratsmitglied soll zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 75 Jahre sein und dem Aufsichtsrat in der Regel nicht länger als zehn Jahre angehören, vgl. Empfehlungen C.2 und C.3 DCGK.

**Übersicht der Amtszeiten der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Name	Datum der Erstbestellung	Datum der letzten Bestellung	Ende der Amtszeit (jeweils bis Ablauf der ordentlichen HV des Jahres oder Niederlegung)
Ralf W. Dieter	17. Oktober 2022 (gerichtliche Bestellung)	24. Mai 2023	HV 2027 (4 Jahre)
Dr. Abraham Peled	19. August 2019	24. Mai 2023	HV 2027 (4 Jahre)
Swantje Conrad	24. Mai 2023	24. Mai 2023	HV 2027 (4 Jahre)
Dr. Joachim Heel	7. Juni 2024	7. Juni 2024	HV 2028 (4 Jahre)
Axel Salzmann	19. August 2019	24. Mai 2023	HV 2027 (4 Jahre)
Dr. Jörg Rockenhäuser	19. August 2019	24. Mai 2023	31. Dezember 2024 (Wirksamkeit der Niederlegung)
Hera Kitwan Siu	26. November 2021	17. Mai 2022	HV 2026 (4 Jahre)
Christina Stercken	24. Mai 2023	24. Mai 2023	HV 2027 (4 Jahre)

**Ziele für die Zusammensetzung**

Im Hinblick auf die Zusammensetzung des Gesamtgremiums achtet der Aufsichtsrat in besonderem Maße auf Diversität. Die Mitglieder sollen sich im Hinblick auf ihren persönlichen und beruflichen Hintergrund, ihre Erfahrungen und ihre Fachkenntnisse ergänzen, sodass das Gesamtgremium auf ein möglichst breites Spektrum unterschiedlicher Erfahrungen und Spezialkenntnisse zurückgreifen kann. Der Aufsichtsrat muss zu jeder Zeit so zusammengesetzt sein, dass seine Mitglieder insgesamt über das Wissen, die Fähigkeiten und die berufliche Erfahrung verfügen, die für die ordnungsgemäße Ausübung der Aufgaben des Aufsichtsratsgremiums benötigt werden. Darüber hinaus müssen gemäß § 100 Abs. 5 AktG die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die TeamViewer SE tätig ist, vertraut sein und mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats umfasst auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen. Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung berücksichtigen diese Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und streben gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium an.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Arbeit im Aufsichtsrat koordiniert und die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahrnimmt. Der Aufsichtsratsvorsitzende führt in angemessenem Rahmen mit Investoren Gespräche über aufsichtsrats-spezifische Themen. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorstandsvorsitzenden informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft, falls erforderlich, eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein. Der Aufsichtsratsvorsitzende hält zwischen den Sitzungen regelmäßig Kontakt mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, und bespricht mit ihm Strategie, Geschäftsentwicklung, Risikolage, Risikomanagement und Compliance des Unternehmens.

### **Kompetenzprofil**

Der Aufsichtsrat soll in seiner Gesamtheit alle Kompetenzfelder abdecken, die für eine effektive Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind. Das beinhaltet insbesondere vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen

- in der Führung eines international agierenden Unternehmens, idealerweise in den Bereichen Software, SaaS oder Technologie,
- in Aufsichtsratspositionen im In- oder Ausland,
- in den Bereichen Strategie und Innovation,
- in der Unternehmensentwicklung eines international tätigen Unternehmens,
- im Rechnungswesen, der Rechnungslegung und Abschlussprüfung, in der Finanzberichterstattung, im Controlling/Risikomanagement sowie in internen Kontrollverfahren,
- in der Corporate Governance und Compliance sowie
- in für das Unternehmen relevanten Fragen der Nachhaltigkeit.

Die Expertise auf dem Gebiet der Rechnungslegung besteht aus besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen. Die Expertise auf dem Gebiet der Abschlussprüfung besteht aus besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Prüfung von Abschlüssen. Rechnungslegung und Abschlussprüfung umfassen auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie deren Prüfung und Bestätigung.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats wird das Kompetenzprofil in der derzeitigen Zusammensetzung vollständig umgesetzt.

Die nachfolgende Tabelle enthält im Einklang mit Empfehlung C.1 DCGK eine Übersicht über die Kompetenzen und Erfahrungen der Mitglieder des Aufsichtsrats zum 31.12.2024.

**Qualifikationsmatrix**

		Ralf W. Dieter	Dr. Abraham (Abe) Peled	Swantje Conrad	Dr. Joachim (Joe) Heel	Dr. Jörg Rockenhäuser	Axel Salzmänn	Hera Kitwan Siu	Christina Stercken
Mandatsdetails	Mitglied seit	Oktober 2022	August 2019	Mai 2023	Juni 2024	August 2019	August 2019	November 2021	Mai 2023
	Gewählt bis zur HV	2027	2027	2027	2028	31. Dez. 2024 (Wirksamkeit der Niederlegung)	2027	2026	2027
	Position im Aufsichtsrat	Nicht geschäftsführender Vorsitzender	Nicht geschäftsführender stv. Vorsitzender	Nicht geschäftsführend	Nicht geschäftsführend	Nicht geschäftsführend	Nicht geschäftsführend	Nicht geschäftsführend	Nicht geschäftsführend
Diversity	Nationalität	Deutsch	Amerikanisch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Hongkong Chinesisch	Deutsch
	Geschlecht	M	M	W	M	M	M	W	W
	Geburtsjahr	1961	1945	1965	1965	1966	1958	1959	1958
Mitgliedschaft in Ausschüssen	Nominierungs- und Vergütungsausschuss	Mitglied	Vorsitzender			Mitglied	Mitglied		
	Prüfungsausschuss			Vorsitzende			Mitglied	Mitglied	Mitglied
Compliance mit DCGK und AktG	Unabhängigkeit	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
	Kein Overboarding	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
	Finanzexperte			Ja		Ja	Ja		Ja
Kompetenzen	Internationale Unternehmensführung	✓✓✓	✓✓✓	✓✓✓	✓✓✓	✓✓✓	✓✓✓	✓✓✓	✓✓✓
	Industrie (Software/ SaaS, IT, Digitalisierung) <sup>1</sup>	✓✓✓	✓✓✓	✓	✓✓✓	✓✓	✓✓	✓✓✓	✓✓
	Strategie und Innovation	✓✓✓	✓✓✓	✓✓	✓✓✓	✓✓	✓✓	✓✓✓	✓✓✓
	Unternehmensentwicklung	✓✓✓	✓✓✓	✓✓✓	✓✓✓	✓✓✓	✓✓✓	✓✓✓	✓✓✓
	Rechnungslegung und Finanzberichterstattung	✓✓	✓✓	✓✓✓	✓✓	✓✓✓	✓✓✓	✓	✓✓✓
	Abschlussprüfung	✓✓	✓	✓✓✓	✓	✓	✓✓✓	✓	✓✓
	Corporate Governance/ Compliance	✓✓✓	✓✓	✓✓✓	✓✓	✓✓	✓✓✓	✓✓	✓✓✓
	Aufsichtsratsaktivitäten	✓✓✓	✓✓✓	✓✓✓	✓✓✓	✓✓✓	✓✓✓	✓✓✓	✓✓✓
	Nachhaltigkeit/ESG	✓✓	✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓✓	✓✓✓

- ✓ Grundkenntnisse/-erfahrungen
- ✓✓ Fortgeschrittene Kenntnisse/Erfahrungen; mindestens eine bestehende oder vorherige Führungsposition in einem Großunternehmen
- ✓✓✓ Langjährige Expertenerfahrung in börsennotierten Unternehmen; mehrere Führungspositionen

<sup>1</sup>Umfasst Fachwissen im Bereich der Cybersicherheit.



### Unabhängigkeit

Der Aufsichtsrat misst der Unabhängigkeit seiner Mitglieder und der umfassenden Einhaltung der entsprechenden Empfehlungen des DCGK zur Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern besondere Bedeutung bei. Der Aufsichtsrat soll in angemessener Weise die Eigentümerstruktur berücksichtigen und ist der Ansicht, dass dem Aufsichtsrat entsprechend der Empfehlung C.1.6 DCGK mindestens zwei Anteilseignervertreter angehören sollen, die unabhängig von der Gesellschaft, von ihrem Vorstand und von einem kontrollierenden Aktionär im Sinne der Empfehlung C.6 DCGK sind. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats sind Herr Dieter, Herr Peled, Herr Salzmann, Frau Siu, Herr Heel, Frau Conrad und Frau Stercken unabhängige Mitglieder im Sinne der Empfehlungen C.6 und C.9 DCGK. Sämtliche Mitglieder werden als unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand im Sinne der Empfehlung C.7 DCGK angesehen. Der Aufsichtsratsvorsitzende, Ralf W. Dieter, ist zudem unabhängig im Sinne der Empfehlung C.10 DCGK.

### Vielfalt

Der Aufsichtsrat soll ein ausgewogenes Maß an Vielfalt widerspiegeln, insbesondere im Hinblick auf die Internationalität der Mitglieder, Berufserfahrung, Know-how sowie den Anteil von Frauen im Aufsichtsrat. Um dem internationalen Charakter der Gesellschaft Rechnung zu tragen, sollte der Aufsichtsrat grundsätzlich mindestens zwei internationale Mitglieder mit globaler Management- oder unternehmerischer Erfahrung haben. Auf die Zielgrößen der Gesellschaft im Hinblick auf Frauen im Aufsichtsrat sowie den Stand von deren Umsetzung wird in den entsprechenden Ausführungen zu den Zielgrößen für die Beteiligung von Frauen an Führungspositionen im folgenden Kapitel eingegangen. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats ist ein ausgewogenes Maß an Vielfalt in der derzeitigen Zusammensetzung gewährleistet.

Der Aufsichtsrat ist überzeugt, dass eine derartige Zusammensetzung eine unabhängige und effiziente Beratung und Überwachung des Vorstands sicherstellt. Daher sollen die künftigen Nominierungsvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung die genannten Ziele zu seiner Zusammensetzung berücksichtigen und gleichzeitig zur Erfüllung des Kompetenzprofils sowie der Erreichung der Ziele des Diversitätskonzepts beitragen.

### Aufgaben

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand regelmäßig bei der Leitung der Gesellschaft. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden. Überwachung und Beratung umfassen auch Nachhaltigkeitsfragen.

Der Aufsichtsrat hat sich mit Beschluss vom 19. August 2019, zuletzt ergänzt durch Beschlussfassung vom 1. Dezember 2022, gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft eine Geschäftsordnung gegeben und diese auf der [TeamViewer-Website](#) zugänglich

gemacht. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung. Er arbeitet zum Wohle des Unternehmens eng und vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft, insbesondere dem Vorstand, zusammen. Geschäfte, die seiner Zustimmung bedürfen, hat der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand definiert.

Gemäß seiner Geschäftsordnung muss der Aufsichtsrat mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Dabei tagt der Aufsichtsrat regelmäßig auch ohne den Vorstand. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies im Gesellschaftsinteresse erforderlich ist oder wenn die Einberufung der Sitzung von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Weitere Informationen bezüglich der Sitzungen des Aufsichtsrats während des Geschäftsjahrs finden sich im Bericht des Aufsichtsrats.

### Interessenkonflikte

Die Aufsichtsratsmitglieder sind ausschließlich dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften zustehen, für sich oder Dritte nutzen. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offenzulegen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds führen zur Beendigung des Mandats. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft ausüben. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

### Ausschüsse

Zur effizienten Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss und einen Nominierungs- und Vergütungsausschuss gebildet. Diese Ausschüsse bestehen jeweils aus mindestens drei Mitgliedern. Über die Arbeit und die Ergebnisse der Beratungen in den Ausschüssen ist dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten.

### Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die folgenden Angelegenheiten: Er bereitet die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses vor und überwacht die Rechnungslegung, die Rechnungslegungsprozesse sowie die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems und befasst sich mit Fragen der



Abschlussprüfung und der Compliance. Die Rechnungslegung umfasst insbesondere den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (einschließlich der nichtfinanziellen Berichterstattung), unterjährige Finanzinformationen und den Einzelabschluss nach HGB. Darüber hinaus ist der Prüfungsausschuss zuständig für sämtliche Nachhaltigkeitsthemen.

Der Prüfungsausschuss bereitet zudem die Entscheidung des Aufsichtsrats zur Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vor und überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Der Prüfungsausschuss vereinbart entsprechend der Empfehlung D.8 DCGK mit dem Abschlussprüfer, dass dieser ihn unverzüglich über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unterrichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen. Darüber hinaus vereinbart der Prüfungsausschuss entsprechend der Empfehlung D.9 DCGK mit dem Abschlussprüfer, dass dieser ihn informiert und im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben. Der Prüfungsausschuss diskutiert mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und -planung sowie die Prüfungsergebnisse. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses tauscht sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung aus und berichtet dem Ausschuss hierüber. Der Prüfungsausschuss berät zudem regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand.

Der Prüfungsausschuss befasst sich darüber hinaus mit den vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten sowie der Honorarvereinbarung und erteilt den Prüfungsauftrag. Er nimmt regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vor. Der Prüfungsausschuss erörtert die Halbjahres- und Quartalsmitteilungen vor ihrer Veröffentlichung mit dem Vorstand. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Swantje Conrad, ist unabhängig im Sinne der Empfehlungen C.10 und D.4 DCGK, verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrung in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen sowie in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die nichtfinanzielle Berichterstattung und deren Prüfung. Darüber hinaus verfügen Axel Salzmann, Hera Kitwan Siu und Christina Stercken ebenfalls über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Rechnungslegung und dem Gebiet der Abschlussprüfung.

Dem Prüfungsausschuss gehören zum 31. Dezember 2024 folgende Mitglieder an: Swantje Conrad (Vorsitzende), Axel Salzmann, Hera Kitwan Siu und Christina Stercken. Für Informationen bezüglich der Sitzungen des Prüfungsausschusses während des Geschäftsjahrs wird auf die Ausführungen im Bericht des Aufsichtsrats verwiesen.

#### **Nominierungs- und Vergütungsausschuss**

Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss erstellt die Vorschläge des Aufsichtsrats für die Hauptversammlung hinsichtlich der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, prüft alle Aspekte der Vergütung und Anstellungsbedingungen für den Vorstand und gibt dem Aufsichtsrat Empfehlungen über den Abschluss, Änderungen oder die Beendigung der Anstellungsverträge. Bei Bedarf gibt er eine unabhängige Überprüfung der Vergütungsgrundsätze und der den Vorständen gezahlten Vergütungspakete in Auftrag. Er legt eine Beurteilung der Leistung des Vorstands vor und gibt dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für die Anstellungsbedingungen und Vergütung des Vorstands.

Dem Nominierungs- und Vergütungsausschuss gehören zum 31. Dezember 2024 folgende Mitglieder an: Dr. Abraham (Abe) Peled (Vorsitzender), Ralf W. Dieter, Axel Salzmann und Dr. Jörg Rockenhäuser. Der Vorsitzende des Nominierungs- und Vergütungsausschusses, Dr. Abraham (Abe) Peled, ist unabhängig im Sinne der Empfehlung C.10 DCGK. Für Informationen bezüglich der Sitzungen des Nominierungs- und Vergütungsausschusses während des Geschäftsjahrs wird auf die Ausführungen im Bericht des Aufsichtsrats verwiesen.

#### **Selbstbeurteilung**

In Übereinstimmung mit Empfehlung D.12 DCGK beurteilt der Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Gegenstand der Selbstbeurteilung sind neben vom Aufsichtsrat festzulegenden qualitativen Kriterien insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat und seiner Ausschüsse, der Informationsfluss zwischen den Ausschüssen und dem Plenum sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse. Zuletzt hat der Aufsichtsrat im Dezember 2024 eine umfassende Selbstbeurteilung vorgenommen. Dabei wurde zunächst ein detaillierter Fragebogen ausgewertet, auf dessen Basis die Mitglieder des Aufsichtsrats sodann sämtliche als relevant erachtete Themenfelder im Detail diskutiert und bewertet haben.

#### **Weitere Aufsichtsratsmandate der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Die folgende Tabelle zeigt die weiteren aktuellen Mandate in Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien, die von Aufsichtsratsmitgliedern der TeamViewer SE zum 31. Dezember 2024 zusätzlich wahrgenommen wurden.

<b>Aufsichtsratsmitglied</b>	Mandate gem. § 125 Abs. 1 S. 5 AktG
<b>Ralf W. Dieter</b> Unternehmer	Mitglied des Aufsichtsrats der Körber AG (nicht börsennotierte Gesellschaft) Mitglied des Aufsichtsrats der Schuler Group GmbH (nicht börsennotierte Gesellschaft) Vorsitzender des Beirats der Dantherm Gruppe A/S (nicht börsennotierte Gesellschaft) Mitglied des Beirats Leadec Holding BV (nicht börsennotierte Gesellschaft)
<b>Dr. Abraham Peled</b> Partner Peled Ventures	Vorsitzender des Verwaltungsrats der CyberArmor Ltd. (nicht börsennotierte Gesellschaft)
<b>Dr. Jörg Rockenhäuser</b> Partner und Chairman der DACH-Region und Mitglied des globalen Investmentkomitees bei Permira	Mitglied des Beirats der Best Secret GmbH (nicht börsennotierte Gesellschaft) Vorsitzender des Beirats der Neuraxpharm Arzneimittel GmbH (nicht börsennotierte Gesellschaft) Mitglied des Beirats der Engel & Völkers Holding GmbH (nicht börsennotierte Gesellschaft)

<b>Aufsichtsratsmitglied</b>	Mandate gem. § 125 Abs. 1 S. 5 AktG
<b>Axel Salzmann</b> CFO BestSecret Group	keine
<b>Hera Kitwan Siu</b> Unternehmensberaterin	Mitglied des Verwaltungsrats der The Goodyear Tire & Rubber Company (börsennotierte Gesellschaft) Mitglied des Verwaltungsrats der Vallourec S.A. (börsennotierte Gesellschaft) Mitglied des Verwaltungsrats der ASMPT Limited (börsennotierte Gesellschaft)
<b>Swantje Conrad</b> Selbstständige Beraterin	Mitglied des Verwaltungsrats der CT Private Equity Trust Plc (börsennotierte Gesellschaft)
<b>Christina Stercken</b> Selbstständige Beraterin und Aufsichtsrätin	Mitglied des Verwaltungsrats der Landis+Gyr Group AG (börsennotierte Gesellschaft) Mitglied des Verwaltungsrats der Ansell Ltd. (börsennotierte Gesellschaft)

## 4 Zielgrößen für die Beteiligung von Frauen an Führungspositionen

Der Aufsichtsrat und der Vorstand der Gesellschaft sind von der besonderen Bedeutung von Vielfalt, namentlich auch der angemessenen Beteiligung von Frauen an Überwachungs- und Führungspositionen, überzeugt. Dementsprechend achten der Aufsichtsrat und der Vorstand bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen in besonderem Maße auf Diversität und streben mittelfristig eine Steigerung des Anteils von Frauen im Aufsichtsrat, im Vorstand und in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands<sup>2</sup> an. Das Senior Leadership Team (SLT) stellt die erste Führungsebene des Konzerns unterhalb des Vorstands dar. Die zweite Führungsebene umfasst alle weiteren Führungskräfte im Konzern weltweit. Sämtliche dieser Personen haben die Berechtigung zur Verhaltenssteuerung anderer Personen qua Weisung oder sind mindestens auf dem Management-Level „Team Lead“ eingestuft. Die nachstehende Tabelle enthält eine Übersicht über die festgelegten Zielgrößen für die Frauenbeteiligung in den jeweiligen Managementebenen.

	Stand 31.12.2024	Zielgröße	Zu erreichen bis
Aufsichtsrat	37,50 % (oder 3 von 8)	37,50 % (oder 3 von 8)	31. Dezember 2027
Vorstand	25,00 % (oder 1 von 4)	25,00 % (oder 1 von 4)	31. Dezember 2027
Senior Leadership Team (SLT)	40,00 % (oder 2 von 5)	33,33 % (oder 2 von 6)	31. Dezember 2027
Alle weiteren Führungspositionen im Konzern weltweit	28,75 % (oder 69 von 240)	35,07 % (oder 74 von 211)	31. Dezember 2027

<sup>2</sup> Die TeamViewer SE als Konzernmuttergesellschaft hat keine eigenen Mitarbeitenden und damit auch keine Führungsebenen unterhalb des Vorstands im Sinne des § 76 Abs. 4 Satz 1 AktG. TeamViewer hat sich die nachstehenden Zielgrößen für Frauen in Führungspositionen unterhalb des Vorstands auf freiwilliger Basis gesetzt und bezieht bei der Betrachtung sämtliche Mitarbeitenden im Konzern weltweit ein.

## 5 Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der TeamViewer SE zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der TeamViewer SE erklären, dass die TeamViewer SE seit der Abgabe ihrer letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2024 sämtlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022, bekannt gemacht vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 (der „Kodex“) ohne Ausnahme entsprochen hat und beabsichtigt, den Empfehlungen des Kodex auch in Zukunft ohne Ausnahme zu entsprechen.

Göppingen, im Dezember 2024

Der Vorstand			
Oliver Steil	Michael Wilkens	Mei Dent	Peter Turner
Für den Aufsichtsrat			
Ralf W. Dieter			

## 6 Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die TeamViewer SE erstellt ihren Konzernabschluss in Übereinstimmung mit den vom International Accounting Standards Board (IASB) verabschiedeten IFRS und den Interpretationen des IFRS IC, wie sie in der EU verpflichtend anzuwenden sind, sowie den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen und aktienrechtlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss der TeamViewer SE wird nach den Grundsätzen des HGB erstellt. Der Jahresabschluss der TeamViewer SE, der Konzernabschluss und der mit dem Lagebericht der Gesellschaft zusammengefasste Konzernlagebericht werden vom Vorstand erstellt und vom Abschlussprüfer und dem Aufsichtsrat geprüft. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Prüfungsausschusses und des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss teil, berichtet über den Verlauf und die Ergebnisse seiner Prüfung und steht für Fragen und ergänzende Auskünfte zur Verfügung. Der Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 ist die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC), Stuttgart.

## 7 Compliance

Compliance bedeutet, dass alle Geschäftsprozesse mit allen maßgeblichen Gesetzen sowie den unternehmensinternen Regularien im Einklang sind.

### Compliance-Kultur

TeamViewer sieht es als maßgeblich an, in seinem immer komplexeren Geschäftsumfeld die richtigen Entscheidungen zu treffen und sich an ethische Grundsätze zu halten. Zusätzlich zu seinen Unternehmenswerten wie Integrität und Transparenz ist TeamViewer als global tätiges Unternehmen verpflichtet, geltende Gesetze und Vorschriften weltweit einzuhalten. Daneben ist es TeamViewers Anspruch, mit seinen Geschäftspraktiken auch seinen eigenen internen Standards in Bezug auf ethisches und integrires Verhalten zu entsprechen. Für

dieses Engagement hat TeamViewer bereits sehr gute Ergebnisse von ESG-Ratingagenturen erhalten. Diese Bewertungen zeigen, dass TeamViewers Compliance Management den Branchenstandards entspricht und die durchschnittliche Leistung vergleichbarer Unternehmen in diesem Bereich übertrifft. TeamViewer strebt kontinuierlich danach, das Nachhaltigkeitsmanagement der Gruppe weiterzuentwickeln, um die Bewertungen zu verbessern.

Ein zentraler Pfeiler der Unternehmenskultur von TeamViewer ist das im Unternehmen verankerte Compliance Management System, dessen klar definierte Vorgaben sowohl schriftlich an alle Mitarbeitenden weltweit ausgegeben als auch dessen Verständnis im Rahmen eines internen Schulungsprogramms weiter vertieft werden. Ziel ist es, die gesamte Organisation kontinuierlich im Hinblick auf Compliance-relevante Sachverhalte zu sensibilisieren, sodass durchgängig auf Basis gesetzlicher Vorgaben, Normen, internationaler Standards sowie interner Richtlinien gehandelt wird.

### Compliance Management System

Das Compliance Management System des TeamViewer-Konzerns ist mit einem risikobasierten Ansatz entlang der Risikolage der Gruppe ausgerichtet. Unter das Compliance Management System fallen alle notwendigen Maßnahmen und Prozesse, um Konformität mit den Gesetzen und internen Regularien sicherzustellen. Es basiert maßgeblich auf dem unternehmensinternen Code of Conduct, dem Verhaltenskodex des TeamViewer-Konzerns.

### Compliance-Organisation

Die konzernweite Compliance-Organisation ist für die Überprüfung, Einhaltung und ggf. Aktualisierung von Compliance-Prozessen sowie für die Bewertung und Minderung von Compliance-Risiken verantwortlich. Das Compliance Board, unter der Leitung des Compliance Office, ist das zentrale Organ der Compliance-Organisation, welches an den Vorstand sowie an den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats berichtet. Die Darstellung gibt einen Überblick über die Compliance-Organisation bei TeamViewer.

### Compliance-Organisation

Der TeamViewer Code of Conduct beschreibt die Compliance-Kultur und -Ziele.



### Code of Conduct

Mit seinem Code of Conduct hat TeamViewer ein verbindliches Rahmenwerk für ethisches Handeln im geschäftlichen Umfeld etabliert. Der Verhaltenskodex beschreibt das durch den Vorstand kommunizierte Ziel, Integrität, Transparenz und die Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften als Basis jedweder Entscheidungsfindung anzuwenden.

Im Wesentlichen enthält der Code of Conduct Regelungen zum internen Umgang miteinander, zum Umgang mit Geschäftspartnern, zur Korruptionsbekämpfung und zur Verantwortung hinsichtlich Sicherheit, Vertraulichkeit und Umwelt. Zusätzlich dient der Code of Conduct als Rahmenwerk für weitere wichtige interne Richtlinien und Verfahrensanweisungen, unter anderem aus den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit.

Zusammen mit dem Compliance Board überprüft das Compliance Office die Aktualität und Anwendbarkeit der Regelungen des Code of Conduct und ist darüber hinaus zentraler Ansprechpartner für alle Compliance-relevanten Fragestellungen.

TeamViewer sieht es als maßgeblich an, in seinem immer komplexeren Geschäftsumfeld die richtigen Entscheidungen zu treffen und sich an ethische Grundsätze zu halten. Zusätzlich zu seinen Unternehmenswerten wie Integrität und Transparenz ist TeamViewer als global

tätiges Unternehmen verpflichtet, geltende Gesetze und Vorschriften weltweit einzuhalten. Daneben ist es TeamViewers Anspruch, mit seinen Geschäftspraktiken auch seinen eigenen internen Standards in Bezug auf ethisches und integrires Verhalten zu entsprechen. Für dieses Engagement hat TeamViewer bereits sehr gute Ergebnisse von ESG-Ratingagenturen erhalten. Diese Bewertungen spiegeln das Unternehmensergebnis in Bezug auf Nachhaltigkeit und verantwortungsbewusste Unternehmensführung wider. TeamViewer strebt kontinuierlich danach, diese Bewertungen weiter zu verbessern, um auch in Zukunft das Nachhaltigkeitsmanagement der Gruppe weiterzuentwickeln. Der Code of Conduct und weitere Informationen zum TeamViewer Compliance-Management sind auf der [TeamViewer-Website](#) und im unternehmensinternen Intranet veröffentlicht.

### Weitere Compliance-Dokumente und -Richtlinien

Auch von seinen Geschäftspartnern erwartet TeamViewer, dass diese Gesetze und ethische Standards einhalten. So sichert das Unternehmen Compliance entlang der gesamten Wertschöpfungskette. In Anlehnung an den Code of Conduct hat TeamViewer einen [Supplier and Business Partner Code of Conduct](#) eingeführt. Untergeordnete Richtlinien ergänzen dieses Regelwerk.

Alle Mitarbeitenden verpflichten sich zu TeamViewers Ethik- und Geschäftsgrundsätzen. Sie bestätigen schriftlich, die Grundsätze einzuhalten. TeamViewer überprüft alle Richtlinien regelmäßig und passt sie bei Bedarf an. Schulungen, E-Mails und Meetings schärfen das Bewusstsein für deren Einhaltung. Funktionsspezifische Richtlinien und Verfahrensanweisungen komplettieren das Regelwerk.

TeamViewer bekennt sich zu internationalen Menschenrechtsstandards. Dazu zählen die Europäische Menschenrechtskonvention, die IAO-Erklärung zu grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit, der UN Global Compact und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Gemeinsam mit dem Code of Conduct erfassen sie alle relevanten Bestimmungen.

Mitarbeitende greifen über das konzernweite Intranet jederzeit auf Richtlinien, Grundsätze und Informationsmaterial zu. Externe Interessengruppen finden Informationen zu Engagement und Richtlinien auf der Website des Konzerns.

#### **Compliance-Meldewege**

Um Verstöße gegen geltende Gesetze und Vorschriften, interne Richtlinien oder Auffälligkeiten zu melden, stehen allen TeamViewer-Mitarbeitenden verschiedene Kanäle zur Verfügung. Erste Ansprechpartner sind die direkten Vorgesetzten. Darüber hinaus können Mitarbeitende über einen gesonderten und eigens dafür eingerichteten E-Mail-Account an das Compliance Office berichten. Ferner steht ein Hinweisgeber- und Beschwerdesystem (SpeakUp) kontinuierlich zur Verfügung, das weltweit Mitarbeitenden und externen Hinweisgebern die Möglichkeit eröffnet, anonym Regelverstöße zu melden.

Informationen zu den Meldewegen stehen den Mitarbeitenden über das Intranet von TeamViewer zur Verfügung. Alle Meldungen und Hinweise werden vertraulich behandelt. In allen Fällen gilt, dass die Meldenden keinerlei Repressalien zu befürchten haben. Zudem unterhält TeamViewer einen stetigen Dialog mit externen Stakeholdern, um durch den offenen Austausch umfassende Compliance zu fördern. Alle gemeldeten Hinweise werden zeitnah untersucht und bewertet. Gegebenenfalls werden geeignete Maßnahmen und Sanktionen getroffen.

Um die einzelnen Elemente des Compliance Management Systems kontinuierlich zu stärken und zu bewerten, lässt TeamViewer zudem die Erkenntnisse aus Audits, Untersuchungen, Datenanalysen und branchenspezifischen Best Practices in den Prozess einfließen.

#### **Risikomanagement und internes Kontrollsystem**

Mit einem integrierten Governance-, Risiko- und Compliance-Ansatz hat der Vorstand einen Steuerungsrahmen für TeamViewer geschaffen und implementiert, der auf ein angemessenes und wirksames internes Kontroll- und Risikomanagement abzielt. Die im Rahmen dieses Ansatzes umgesetzten Maßnahmen zielen ebenfalls auf die Wirksamkeit und Angemessenheit des internen Kontroll- und Risikomanagements ab und werden beispielsweise im Chancen- und Risikobericht näher erläutert. Im Rahmen des implementierten Ansatzes und der gesetzlichen Rahmenbedingungen finden zugleich unabhängige Überwachungen und Prüfungen statt, insbesondere durch die Prüfungen der internen Revision und deren Berichterstattung an den Vorstand und den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats.

Aus der Befassung mit dem internen Kontroll- und Risikomanagement sowie der Berichterstattung der internen Revision sind dem Vorstand keine Umstände bekannt, die gegen die Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme sprechen.

## **8 Managers' Transactions**

Die TeamViewer SE informiert über Eigengeschäfte des Vorstands und Aufsichtsrats sowie mit diesen in enger Beziehung stehenden natürlichen und juristischen Personen gemäß Art. 19 der EU-Marktmissbrauchsverordnung (MAR). Diese Transaktionen sind innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen auf der Unternehmenswebsite einzusehen.

Im Geschäftsjahr 2024 wurden der TeamViewer SE vier Geschäfte gemäß Art. 19 der MAR gemeldet. Diese sind auf der TeamViewer IR-Website aufgeführt.



TeamViewer SE  
Bahnhofsplatz 2  
73033 Göppingen  
Deutschland

[www.teamviewer.com](http://www.teamviewer.com)